

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 69 Abs. 3 BbgBO

Aktenzeichen

60/22
Reg.-Nr. G02622

1. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name / Firma WP Schneeberg GmbH & Co. Betriebs KG			Vorname / Ansprechpartner/in Lars Richter		
Straße Charlottenhof		Hausnummer 20	Land D	PLZ 15848	Ort Beeskow
Telefon	Fax		E-Mail		

1.1 Baugrundstück

Gemarkung Schneeberg			Flur 5	Flurstück(e) 24, 28, 54, 58	
Straße nördlich der B 246		Hausnummer	PLZ 15848	Ort Beeskow	Ortsteil Schneeberg

2. Bebauungsplan (§ 30 BauGB)

Das Vorhaben liegt

im Geltungsbereich des **qualifizierten Bebauungsplans** (§ 30 Abs. 1 BauGB)

im Geltungsbereich des **vorhabenbezogenen Bebauungsplans** (§ 30 Abs. 2 i. V. m. § 12 BauGB)

Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplans	Gebietsart nach der BauNVO

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ja nein

3. Innenbereich (§ 34 BauGB)

Das Vorhaben liegt

innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)

im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB)

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ja nein

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB) ja nein

Gebietscharakter
Nach § BauNVO:

Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) ja nein

Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) ja nein

Der Gewerbe- oder Handwerksbetrieb kann trotz Abweichung von der Eigenart der näheren Umgebung zugelassen werden (§ 34 Abs. 3a Satz 1 BauGB) ja nein

Es liegt eine Satzung vor nach

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

4. Außenbereich (§ 35 BauGB)

Das Vorhaben liegt	Gebietsart
<input type="checkbox"/> im Außenbereich (§ 35 BauGB)	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. <input type="text"/> BauGB	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. <input type="text"/> Buchstabe <input type="text"/> BauGB	

5. Planreife (§ 33 BauGB)

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, dessen Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB)	
Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplans K 3 "Windpark Schneeberg"	Gebietsart nach der BauNVO Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie "Windpark"
Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB wurde durchgeführt (§ 33 Abs. 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben kann im Fall des § 4a Abs. 3 Satz 1 vor einer erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 BauGB). Die Änderung bzw. Ergänzung wirkt sich nicht auf das Vorhaben aus	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben kann bei Verfahren nach § 13 BauGB vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 3 BauGB). Die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6. Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauGB)

Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) wird für das genehmigungspflichtige Vorhaben erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> entfällt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB	<input type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7. Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14, 15 BauGB)

Das Vorhaben liegt	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre nach § 14 BauGB	
Nr. / Bezeichnung der Veränderungssperre:	
Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB wird beantragt, Begründung siehe unter Nr. 15	

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BbgBO)

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach § 81 BbgBO		
Nr. / Bezeichnung der örtlichen Bauvorschrift:	In-Kraft-Treten am:	Fundstelle:
Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu Abweichungen für das genehmigungspflichtige Vorhaben wird erteilt (§ 67 Abs. 3 BbgBO)		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

9. Benutzbarkeit und Zufahrtswege (§ 4 Abs. 1 BbgBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch

die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt

Die Zufahrt ist nicht gesichert Die Zufahrt ist nicht erforderlich

Die Zufahrtswege sind benutzbar ab:

10. Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist gesichert durch Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich

Zentrale Wasserversorgung eigenen Brunnen ab:

Zur Brandbekämpfung steht eine ausreichende Menge Wasser zur Verfügung ja nein

Die Bestätigung der für die Wasserversorgung zuständigen Körperschaft liegt bei

11. Benutzbarkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

Kanalisation Kleinkläranlage Sammelgrube Sickeranlage ab:

Die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage sind gewährleistet.

Die Bestätigung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft liegt bei

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gesichert durch

Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanalisation

Einleitung in ein Gewässer auf Grund § 43 Abs. 1 BbgWG

Versickerung auf dem Grundstück auf Grund § 54 Abs. 4 BbgWG

12. Schutzgebiete

Das Grundstück liegt

im Naturschutz- / Landschaftsschutzgebiet

im Wasserschutzgebiet

im Überschwemmungsgebiet

im Bauschutzbereich

in einem sonstigen Schutzgebiet

13. Denkmalschutz

Das Vorhaben betrifft ein Denkmal oder liegt in der Umgebung eines Denkmals

Das Denkmal ist im Verzeichnis der Denkmale eingetragen (§ 3 BbgDSchG)

Nr. / Bezeichnung

Das Denkmal ist vorläufig unter Schutz gestellt

Anordnung Nr. vom

14. Sonstige Angaben

Das Vorhaben liegt in einem Umlegungsgebiet nach § 52 BauGB	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens					
Bezeichnung:					
Das Grundstück liegt in der Nähe (bitte Entfernung in Meter angeben!)					
<input type="checkbox"/> einer Bundesautobahn		Meter	<input type="checkbox"/> eines Flughafens / einer Flugsicherungsanlage		Meter
<input checked="" type="checkbox"/> einer Bundesstraße		Meter	<input type="checkbox"/> eines militärischen Schutzbereichs		Meter
<input type="checkbox"/> einer Landesstraße		Meter	<input type="checkbox"/> eines öffentlichen Gewässers		Meter
<input type="checkbox"/> einer Kreisstraße		Meter	<input type="checkbox"/> einer kV-Stromleitung		Meter
<input type="checkbox"/> einer kommunalen Straße		Meter	<input type="checkbox"/> eines Waldes		Meter
<input type="checkbox"/> einer Eisenbahnanlage		Meter	<input type="checkbox"/> Sonstiges: 		Meter

15. Erläuterungen zur fachbehördlichen Stellungnahme der Gemeinde (§ 69 Abs. 3 BbgBO)(auf besonderem Blatt)

siehe Anlage 1

16. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 BauGB)

Der Bauantrag ist eingegangen am	<input style="width: 95%;" type="text" value="05.10.2022"/>
Die Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB endet am	<input style="width: 95%;" type="text" value="28.11.2022"/>
Das Bauvorhaben wurde behandelt	
<input type="checkbox"/> als Angelegenheit der laufenden Verwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> mit Beschluss vom <input style="width: 150px;" type="text" value="22.11.2022"/>
Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

17. Bauplanungsrechtliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens (auf besonderem Blatt)

18. Unterschrift

Ort	Datum
Beeskow	23.11.2022
Unterschrift	
i.A.	

19. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zur sanierungs- oder entwicklungsrechtlichen Genehmigung (§ 145 Abs. 1 BauGB bzw. § 169 Abs. 1 BauGB)

Der Bauantrag ist eingegangen am	<input type="text"/>
Das Bauvorhaben wurde behandelt	
<input type="checkbox"/> als Angelegenheit der laufenden Verwaltung	<input type="checkbox"/> mit Beschluss vom
	<input type="text"/>
Das Einvernehmen zur sanierungsrechtlichen Genehmigung wird erteilt (§ 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Einvernehmen zur entwicklungsrechtlichen Genehmigung wird erteilt (§ 169 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

20. Städtebauliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens

(auf besonderem Blatt)

21. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift	

Anlage 1

Folgende Hinweise sollen im weiteren Verfahren geprüft werden:

1. Es ist zu prüfen, ob die im Entwurf des Bebauungsplanes festgelegte Höhenbegrenzung von max. 200 m übernommen werden kann.
2. Es ist zu prüfen, ob mit der Errichtung der Windkraftanlagen gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot geschützter Arten gem. BNatSchG verstoßen wird.
3. Raumbedeutsame Vorhaben, wie die 4 WEA, dürfen nicht der Raumordnung widersprechen. Der Teilregionalplan (TRP) ist noch in Aufstellung und noch nicht beschlossen.
4. Nachdem der TRP- Wind 2018 vom OVG für unwirksam erklärt wurde, ist zu prüfen, ob der TRP von 2004 wieder Rechtswirksamkeit hat. Das Gebiet Schneeberg (Beeskow Ost) ist für die Windenergienutzung darin nicht enthalten.
5. Weiterhin ist zu prüfen, ob und wie das Moratorium im Ergebnis der Unwirksamkeit des TRP- Wind 2018 sich auf die Genehmigungsfähigkeit der beantragten 4 WEA auswirkt und wie die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) in ihrer noch folgenden Tagung Festlegungen trifft.
6. Im nicht zur Beschlussreife gebrachten Bebauungsplan der Stadt Beeskow ist ein WEA-Höhe von 200 m im Plangebiet vorbestimmt. Diese Höhenbegrenzung leitet sich aus dem Aufstellungsbeschluss der Stadt Beeskow für WEA in Schneeberg ab, die der Vorhabenträger als maximale Höhe zugesichert hatte. Diese Anlagenhöhe korreliert eher mit den tierökologischen und landschaftlichen Schutzgütern. WEA- Anlagen mit 200 m Höhe sind noch in Produktion und erwirtschaften hohe Stromerträge, sodass 250 m hohe Anlagen kein Zustimmungs- und Genehmigungserfordernis begründen.
7. Die Beeinflussung des Landschaftsbildes ist ein öffentlicher Belang. Das WEG befindet sich am Rand eines Schutzgebietes mit einer wohltuenden, ländlichen Idylle mit vielen streng geschützten Tierarten. Das alles ist nicht voneinander zu trennen und hat eine hohe Erlebniswirksamkeit. Wichtige überragende Gründe für die Beeinflussung und gravierende Störung des Landschaftsbildes liefern die bereits von WEA beanspruchten Flächenanteile der Stadt Beeskow.

Die übergeordnete Zielstellung des Landes Brandenburg besagte, 2% der Fläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Gegenwärtig soll sich diese Fläche mindestens verdoppeln. Die Stadt Beeskow hat das neue 4%- Ziel bereits mit ca. 5-6% weit überschritten. mit der möglichen Inanspruchnahme der Flächen in Schneeberg nähert sich die Stadt der 9-10%-Marke.

Dadurch wird das Landschaftsbild im Vergleich mit anderen Eignungsgebieten durch bestehende WEA erheblicher belastet, als mit den Zielstellungen der Landesregierung vorgesehen ist.

8. Der Artenschutz im Vorhabengebiet hat einen besonderen Stellenwert, stellt einen entscheidenden öffentlichen Belang dar und ist besonders zu werten und zu prüfen.

Es geht im Vorhabengebiet um die strikte Einhaltung des Tötungs- und Verletzungsverbot, des Vertreibungsverbot.

Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten verdient künftig noch größere Beachtung, da es hier zu Vorfällen schon gekommen ist, Das belegt andererseits die bedeutende artenschutzrechtliche Relevanz, die der Windenergieeignung widerspricht.

Neben dem Rotmilanpaar im zentralen Prüfbereich, haben die Weißstörche der Horste in Ragow, Merz und Schneeberg eine stark zunehmende Aufenthaltswahrscheinlichkeit in den von den Roten überstrichenen Bereichen. Sie resultiert daraus, weil die Futterflächen für die Störche immer knapper werden und sie die Grünlandflächen und Ackerflächen im Vorhabengebiet stärker nutzen müssen. So wurden die Bürgerwiesen umgebrochen (ca. 100 ha).

Der Maisanbau im Ergebnis der Verdoppelung der Biogananlagen in Oegeln hat um mehr als 300 ha zugenommen und taugt nicht als Storchenfutterfläche. Die Ausgleichsauffortung für Tesla beträgt ca 500 ha und wird möglicherweise steigen.

Weiter Einschränkungen werden Agri-PV-Anlagen liefern, die schon geplant sind. Das alles beeinflusst auch die Schutzbereiche, weil die Aufenthaltsdauer der Störche zur Futtersuche auf den Ackerflächen und den Wiesen hier zunehmen wird.

Der Artenschutz in der Prüfung ist deshalb weiter zu fassen, weil die WEA auch ein Scheuchwirkung u.a. auf die störungssensiblen Störche haben, die das Vertreibungsverbot tangieren können.

Besonders die streng geschützten Tierarten Rotmilan und Weißstorch sind durch das Windenergievorhaben in Schneeberg im Fortbestand unkorrigierbar betroffen.